

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

21. Juli 2004

Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal – Bekanntmachung .....	177
2. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land – Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt .....	177
3. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. – Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002 .....	177
4. Stadtverwaltung Havelberg – Beschluss .....	177
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
– Bekanntmachungen der Offenlegung .....	179
– Mitteilung zur Offenlegung der Entwürfe der Sonderungspläne .....	179
– Mitteilung zur Offenlegung der Entwürfe der Sonderungspläne .....	181
– Mitteilung zur Offenlegung der Entwürfe der Sonderungspläne .....	181
– Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfes des Sonderungsplanes .....	182
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sandau – Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl .....	184
7. Öffentliche Bekanntmachung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl der Stadt Seehausen .....	184

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. v. 05.09.2001 (BGBl. Teil I Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 7. Gesetzes zur Änderung des WHG vom 18.06.2002 (BGBl. Teil I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1921) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
08.01.2004	Altmark-Käserei Uelzena GmbH Bismark	Erhöhung der Grundwasser- fördermenge für die betriebliche Trink- und Brauch- wasserversorgung um 45 000 m <sup>3</sup> /a	Bismark	2	1275/132
	Wartenberger Chaussee 39629 Bismark				

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 zum §1 Abs.1 UVPG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i. V. m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass für die Erhöhung der Grundwasserfördermenge zur betrieblichen Trink- und Brauchwasserversorgung der Altmark-Käserei Uelzena GmbH Bismark um 45 000 m<sup>3</sup>/a keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 01.07.2004

Jörg Helmuth  
Landrat



### Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt

Auf Antrag der Firma Köpke-Sonnenberg GbR, Havelberger Straße 3, 39524 Garz, vom 08.03.2004, eingegangen am 12.03.2004, wurde durch die zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für

**das Vorhaben:** Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas

**der Firma:** Köpke-Sonnenberg GbR  
Havelberger Straße 3  
39524 Garz

**am Standort:** Baugrundstück in Garz  
Gemarkung Garz, Flur 1  
Flurstücke 296/37; 295/39, 294/39

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, sind einsehbar im Landesverwal-

tungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Gentechnik, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale).

Halle (Saale), den 15.07.2004

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Im Auftrag  
Elke

### Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2002 und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom

**21. Juli 2004 bis 03. August 2004**

im Gemeindebüro Lichterfelde während der Öffnungszeiten und in der VGem Seehausen(Altmark), Zimmer 22, öffentlich aus.

Lichterfelde, den 14.07. 2004

Sennecke

Bürgermeister

Amt für Flurneueordnung und  
ländliche Entwicklung Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin

**Bodenordnungsverfahren**  
**Stüdenitz**  
**Verf.- Nr. 4001N**

### B e s c h l u s s

Das Amt für Flurneueordnung und ländliche Entwicklung hat als Flurneuerungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinden Breddin, Stüdenitz-Schönermark und Zernitz-Lohm wird ein Bodenordnungsverfahren angeordnet. In diesem Bodenordnungsverfahren sind in vereinfachter Weise auch Maßnahmen durchzuführen, die der Landentwicklung, dem Orts- und Landschaftsbild, der allgemeinen Landeskultur sowie dem Naturschutz dienen.

Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgelegt:

Land:	Brandenburg
Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde:	Breddin Stüdenitz-Schönermark Zernitz-Lohm

Die betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke sind in der als Anlage I beigefügten Aufstellung enthalten.

2. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca 2.960 ha.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Bodenordnung dies erfordert.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den o. g. Gemeinden und in den an diese angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:
  - 4.1 als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümer. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft. Diese führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Stüdenitz“. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Stüdenitz.
  - 4.2 als Nebenbeteiligte
    - die örtlich zuständigen Gemeinden (wie unter 1.),
    - die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
    - der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“;
    - die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken;
    - die Eigentümer der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Grundstücke, die bei der Herstellung der Verfahrensgrenze mitzuwirken haben.
5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte  
Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme des Beschlusses hat keinen Einfluss auf den Fristablauf und die damit verbundene Rechtsfolge.  
Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Darunter fallen insbesondere auch grundbuchlich nicht gesicherte Nutzungsrechte von Gebäudeeigentümern auf fremdem Grund und Boden.
6. Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,
  - d) wenn Holzzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
7. Finanzierung des Verfahrens  
Gemäß § 62 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) trägt die Kosten des Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse das Land. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft. Diese wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefordert.
8. Gründe

Für das Verfahrensgebiet liegen Anträge nach § 53 LwAnpG zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor.

Das Bodenordnungsgebiet ist in starkem Maße durch landwirtschaftliche Bau- und Meliorationsmaßnahmen (neues Wege- und Gewässernetz) geprägt, die auf der Grundlage des umfassenden Nutzungsrechtes der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne Beachtung der Eigentumsverhältnisse und Flurstücksgrenzen durchgeführt wurden. Die Bewirtschaftungs- und Schlaggrenzen stimmen mit den Eigentums-grenzen nicht mehr überein; große Teile privater Flurstücke fielen gemeinschaftlichen Anlagen zum Opfer, sind zersplittert und ohne Zuwegung. Viele Flurstücke sind daher nicht mehr frei verpachtbar oder anderweitig verwertbar. Die Bewirtschaftung des Gebietes erfordert derzeit bezüglich vieler Teilflächen den Abschluss von Nutzungsaustauschvereinbarungen bzw. Unterpachtverträgen zwischen den benachbarten Landwirtschaftsbetrieben. Im Zuge der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion wurde in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Bereich der Jäglitzniederung ein neues Wege- und Gewässernetz geschaffen und Landschaftselemente weitestgehend ausgeräumt. Ein engmaschiges Grabennetz wurde angelegt, um einen schnellen Abfluss der anfallenden Wassermengen zu gewährleisten. Neben einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion wuchs damit allerdings die Gefährdung durch Hochwasser und es kam zu einer Verarmung von Landschaft und Natur.

Aus den dargelegten Gründen besteht im Verfahrensgebiet dringender Flurneuordnungsbedarf aus eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten nach dem LwAnpG und darüber hinaus zur Beseitigung landschaftsökologischer und infrastruktureller Defizite. In Anbetracht der Hochwassergefährdung durch Jäglitz und Havel sowie des ökologischen und des touristischen Potenzials im Verfahrensgebiet wird mit der Anordnung des Boden-

ordnungsverfahrens nicht nur mit den Rechtsansprüchen der Antragsteller nach dem LwAnpG Rechnung getragen, sondern auch die ländliche Entwicklung eines sensiblen Naturraumes nachhaltig gefördert. Die Neugestaltung im Sinne des § 37 FlurbG erfordert aus den dargestellten Gründen ein planerisches Gesamtkonzept.

Die Durchführung des Verfahrens ist mithin geboten, um die in den §§ 1 - 3 des LwAnpG geregelten Grundsätze zu gewährleisten und Ziele zu erreichen. Die gleichzeitige Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 FlurbG ist erforderlich, um die für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu beseitigen.

In Behördenterminen wurden die beteiligten Fachplanungsträger und Träger öffentlicher Belange über das Bodenordnungsverfahren informiert.

Das Bodenordnungsverfahren dient der

- Wiederherstellung der Einheit von natürlichen und topografischen Grenzen mit den Eigentums-grenzen zur Gewährleistung der Verwertbarkeit (Verkauf, Verpachtung) der Flurstücke, verbunden mit einer Vermessung und Neueinteilung des Bestandes;
- gerechten Verteilung der Lasten durch gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Vorfluter, Wirtschaftswege, Windschutzstreifen u. ä.) auf die Bodeneigentümer;
- Zusammenlegung von Splitterbesitz und Schaffung arrondierter Bewirtschaftungseinheiten;
- Zusammenlegung von getrenntem Eigentum an Boden und Baulichkeiten in Verbindung mit einer angemessenen Land- oder einvernehmlichen Geldabfindung des weichen Eigentümers;
- Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in den Ortslagen Stüdenitz und Sophiendorf sowie der Dorferneuerung auf der Grundlage von bestehenden oder neu zu erarbeitenden Dorfentwicklungsplänen;
- Agrarstrukturverbesserung unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes;
- Umsetzung landschaftsgestaltender Maßnahmen zur Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen sowie der Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur.

Durch eine zur Vorbereitung dieses Verfahrens durchgeführte Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung wurde nachgewiesen, dass die vorgenannten Maßnahmen in dem ausgewiesenen Verfahrensgebiet durchzuführen sind, um Fehlentwicklungen und Missstände in der Eigentums- und Agrarstruktur, aber auch dem Orts- und Landschaftsbild, der allgemeinen Landeskultur sowie dem Naturschutz zu überwinden. Der im Finanzierungsplan dargelegte Mittelbedarf ist gerechtfertigt und befördert eine nachhaltige Entwicklung des Gebietes.

9. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das öffentliche Interesse resultiert aus der Bedeutsamkeit der verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes im Verfahrensgebiet.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen (insbesondere Wege- und Gewässernetz). Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem ausgewiesenen Neuordnungsbedarf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere der Antragsteller des Bodenordnungsverfahrens an der umgehenden Neuordnung ihrer Eigentumsverhältnisse gerechtfertigt, zumal nach den bisherigen Untersuchungen und Erkenntnissen Dritte dadurch nicht in ihren Rechten und Interessen beeinträchtigt werden.

10. Rechtsgrundlagen

§§ 56 und 63 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

§ 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Amt für Flurneuordnung und  
ländliche Entwicklung Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 29. Juni 2004

Dielitzsch  
Amtsleiter (m. d. W. d. G. b.)



Die Flurstücksliste und die Gebietskarte liegen in der Zeit vom

**26.07. - 09.08.2004**

in der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, Zi. 206, zu den Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann aus.

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen -Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 05.07.2004

Im Auftrag

Dieter Kottke

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des  
Vermessungs- und Katastergesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkung Wittenmoor, Flur 1-13, Insel, Flur 1-14, Dahlen, Flur 6; 8; 9, Garz, Flur 1-5 und Neuendorf am Speck, Flur 1-3 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

**vom 2. August 2004 bis 03. September 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo., Mi.	08.00 - 13.00 Uhr
Di., Do.	08.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

## Mitteilung

### Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 036/2003

In der Gemeinde: Havelberg      Gemarkung: Havelberg      Flur: 8

Flurstück: 486 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 26. Juli 2004 bis 25. August 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten,

Bodensonderungsverfahren  
Nr.36/2003, 37/2003  
Gemarkung: Havelberg      Flur: 7, 8  
Lage: Breddiner Straße, Feldstraße, Pritzwalker Straße, Vor dem Steintor  
Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)  
Verfahrensgebietsgrenze

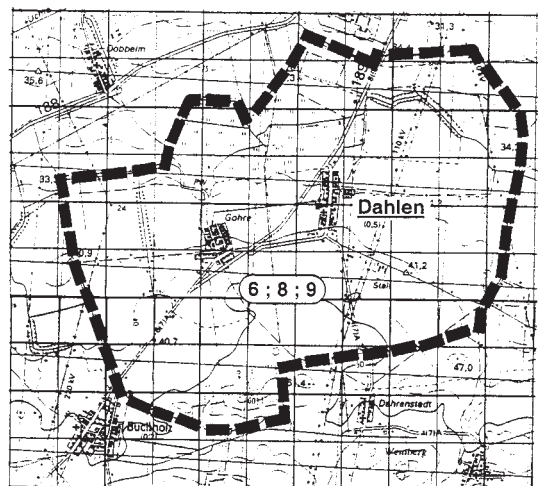
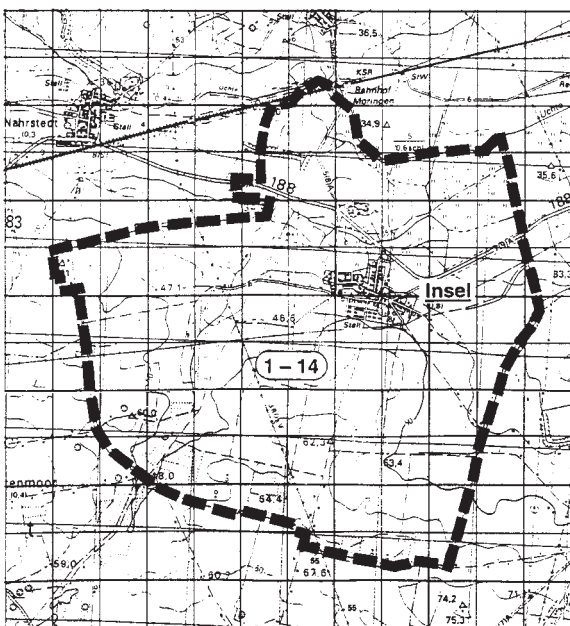
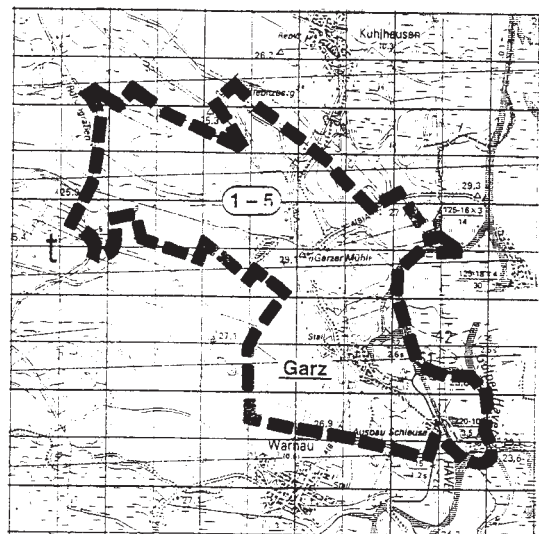
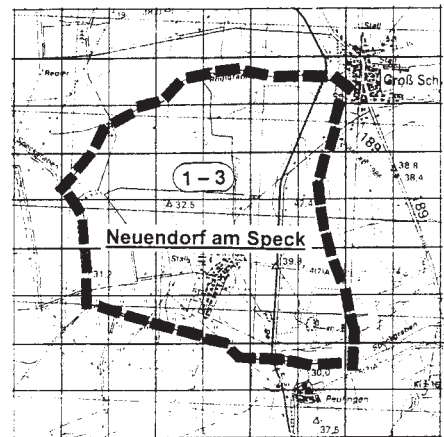
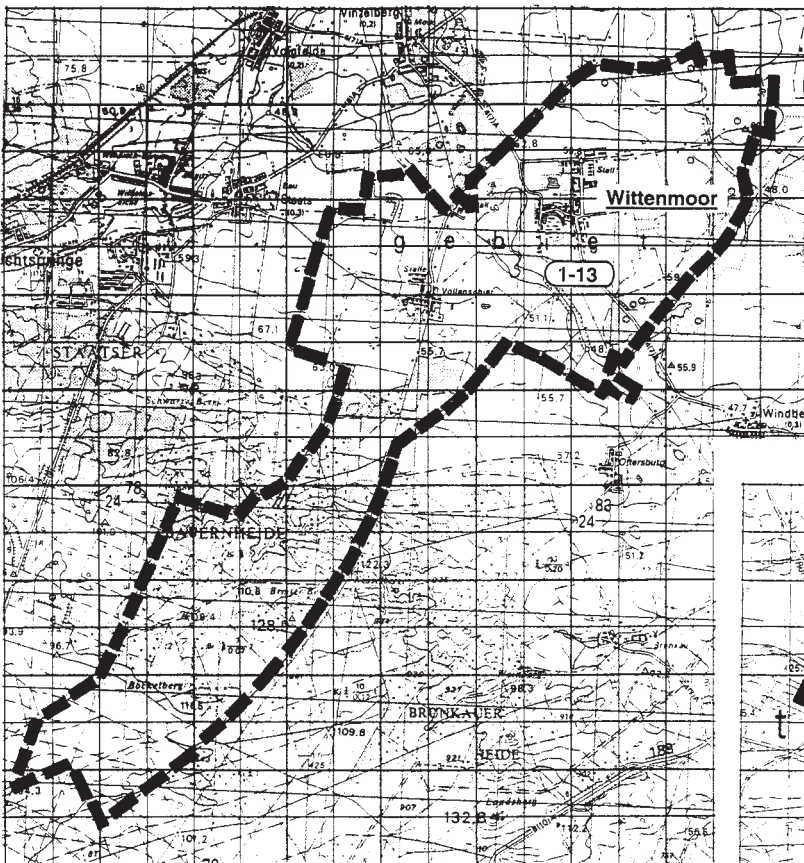




**Übersichtskarte zur Offenlegung**

**Gemarkungen: Dahlen ; Garz ; Insel ; Neuendorf Am Speck ; Wittenmoor**

**- - - - - Offenlegungsgebiete**







# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Juli 2004, Nr. 15

(BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 26. Juli 2004 bis 25. August 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr  
Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, 8. Juli 2004

*Dieter Kottke*

Im Auftrag  
gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-040-03

Telefon: 03931/570215  
Fax: 03931/570499

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 42/2003

In der Gemeinde: Havelberg Gemarkung: Havelberg Flur: 8

Flurstücke: 551 und 1320/356 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 26. Juli 2004 bis 25. August 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr  
Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, 8. Juli 2004

*Dieter Kottke*

Im Auftrag  
gez. Dieter Kottke

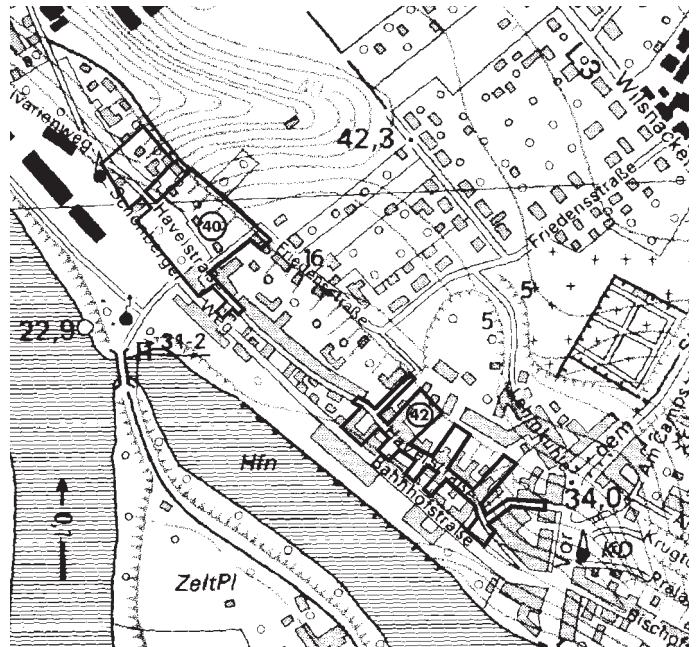
Bodensonderungsverfahren Nr. 40/2003, 42/2003

Gemarkung: Havelberg Flur: 8

Lage: Bahnhofstraße, Havelstraße

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

**Verfahrensgebietsgrenze**



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-042-03

Telefon: 03931/570215  
Fax: 03931/570499

## Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 55/2003

In der Gemeinde: Sandau Gemarkung: Sandau Flur: 9

Flurstücke: 109 und 167 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 26. Juli 2004 bis 25. August 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr  
Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, 13. Juli 2004

*Dieter Kottke*

Im Auftrag  
gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Sonderungsbehörde)  
Antrags-Nr.: V12-055-03

Telefon: 03931/570215  
Fax: 03931/570499

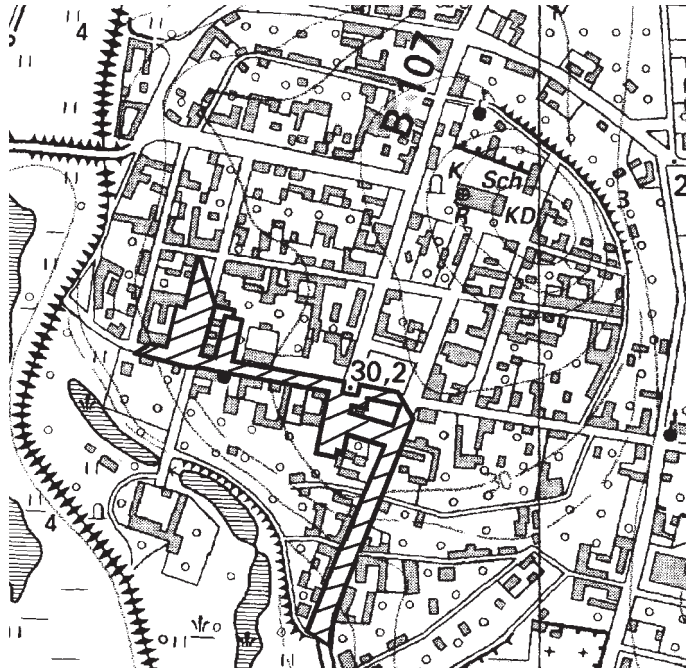
Bodensonderungsverfahren 55/2003

Gemarkung: Sandau Flur: 9

Lage: Breite Straße, Mauerstraße, Schleusenstraße, Schloßstraße

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

## Verfahrensgebietsgrenze



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sandau

### Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2005 bis 2008

Die Stadt Sandau (Elbe) gibt hiermit bekannt, dass die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Stadt Sandau gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

**vom 22.07.2004 bis 05.08.2004**

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters im Büro der Stadt Sandau (Elbe) und im Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach dem §§ 33 und 24 GVG nicht aufgenommen werden sollten, eingelegt werden.

Die Einsprüche sind im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2 in 39524 Sandau, im Ordnungsamt zu erheben.

Die Wochenfrist zur Erhebung von Einsprüchen endet am

**12.08.2004**

*Wagner*

Wagner  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Vorschlagsliste der Stadt Seehausen (Altmark) für die Wahl der Schöffen

Entsprechend der Verfügung vom 29.01.2004 - 3222 II - hat der Präsident des Landgerichts Stendal die Anzahl der Haupt- und Hilfsschöffen in Anlehnung an die Einwohnerzahl gemäß § 36 Abs. 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) festgesetzt. Danach sind aus der Stadt Seehausen (Altmark) für die Strafkammer des Landgerichtes 1 Schöffe/in und für das Amtsgericht Osterburg 4 Schöffen vorzuschlagen.

In der öffentlichen Stadtratssitzung am 08. 07. 2004 hat der Stadtrat von Seehausen (Altmark) per Beschluss der folgenden Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen/innen für das Schöffengericht Osterburg und für die Strafkammer des Landgerichtes Stendal zugestimmt.

Name, Vorname	Beruf	Anschrift
Seeger, Juliane	Diplomchemikerin	39615 Seehausen (A.)
Großhans, Christa	Diplomingenieur	39615 Seehausen (A.)
Kamlah, Uwe	Techniker	39615 Seehausen (A.)
Richter, Manfred	Verwaltungsangestellter	39615 Seehausen (A.)
Specht, Heinrich	Verwaltungsangestellter (im Ruhestand)	39615 Seehausen (A.)
Wolf, Thomas	Verwaltungsangestellter	39615 Seehausen (A.)
Heinrichs, Jutta	Betriebswirtin	39615 Seehausen (A.)
Elstein, Ute	Hochschulingenieurökonom	39615 Seehausen (A.)
Tietz, Harald	Zerspanungsfacharbeiter (z. Zt. arbeitslos)	39615 Seehausen (A.)
Muhss, Annette	Erzieherin	39615 Seehausen (A.)
Schwarz, Marion	Erzieherin	39615 Seehausen (A.)

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen wird hiermit entsprechend § 6 Abs. 2 GO LSA und der Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht und kann in der Zeit

**vom 21. Juli bis zum 4. August 2004**

an den Bekanntmachungstafeln der Stadt eingesehen werden.

Seehausen (Altmark), den 21. 07. 2004

*Duffe*  
Duffe  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31